

Seit 30 Jahren beraten wir deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen Fragen des französischen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Frankreichgeschäft zur Seite.



News | Steuerrecht | Immobilienrecht | Frankreich

Immobilienbesitz in Frankreich: Muss die Eigentümererklärung auch im Jahr 2024 abgegeben werden?

6. April 2024

Seit dem 1. Januar 2023 unterliegen alle Eigentümer von Immobilien in Frankreich einer neuen Erklärungsspflicht, in deren Rahmen sie vor dem 1. Juli eines jeden Jahres für jede in ihrem Besitz befindliche Immobilie folgende Informationen deklarieren müssen:

- Nutzungszweck (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz) und
- Identität der Bewohner zum 1. Januar bei einer Fremdnutzung der Immobilie.

Diese Erklärung muss über das Online-Portal für Privatpersonen oder Unternehmen auf der offiziellen Website der französischen Steuerverwaltung (impots.gouv.fr) unter „Gérer mes biens immobiliers“ (*Meine Immobilien verwalten*) erfolgen.

Für die Abgabe der Eigentümererklärung 2024 wird Eigentümern ohne Internetzugang ebenfalls ein Papierformular zur Verfügung gestellt.

Außerdem hat die französische Steuerverwaltung nun bestätigt, dass die Eigentümererklärung ab 2024 nur noch bei einer Nutzungsänderung abgegeben werden muss und nicht mehr systematisch wie bei ihrer Einführung im Jahr 2023.

Neue Eigentümer von Immobilien in Frankreich müssen diese Erklärung hingegen bis zum 1. Juli 2024 einreichen.

Schließlich wurde angekündigt, dass die Nichtabgabe dieser Erklärung im Jahr der Reform (2023) keine Sanktionen nach sich ziehen wird.



Anne-Lise Lamy DJCE

Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE

Rechtsanwältin / Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr

T + 49 (0) 7221 30 23 70

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosblierderstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Alle Immobilieneigentümer, die diese Pflicht bisher noch nicht erfüllt haben, sollten die genannte Erklärung jedoch nun schnellstmöglich nachholen.

Für weitere Informationen oder eine Begleitung bei Ihren Erklärungspflichten in Frankreich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr